

Die Sozialversicherung bietet Schutz für 8,9 Millionen Menschen

NACH WELCHEM GESETZ ERHALTEN SIE LEISTUNGEN? ¹

ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für:

Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Angestellte) • Freie Dienstnehmer • Lehrlinge

Kranken- und Pensionsversicherung für:

Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung • Bezieher diverser Geldleistungen (Rehabilitationsgeld, Übergangsgeld, Familienzeitbonus etc.)

Krankenversicherung für:

Pensionisten nach dem ASVG • Familienangehörige der ASVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz • Bezieher von Kinderbetreuungsgeld • Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Unfallversicherung für:

Selbständig Erwerbstätige • Geringfügig Beschäftigte • Schüler und Studenten

Pensionsversicherung für:

Vertragsbedienstete bei Bund, Ländern und Gemeinden • Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Angestellte) in Bergbau- und Eisenbahnbetrieben

B-KUVG – Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Kranken- und Unfallversicherung für:

Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis • „Neue“ Vertragsbedienstete bei Bund, Ländern und Gemeinden • Lehrlinge und freie Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes • Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Angestellte) in Bergbau- und Eisenbahnbetrieben • Öffentliche Mandatäre

Krankenversicherung für:

Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses • Familienangehörige der B-KUVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz • Bezieher diverser Geldleistungen (Rehabilitationsgeld, Übergangsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus etc.)

Unfallversicherung für:

Geringfügig Beschäftigte

GSVG – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Kranken- und Pensionsversicherung für:

Selbständig Erwerbstätige (Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft) • Neue Selbständige • Bestimmte Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften, sofern diese Gesellschaften Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind • Bezieher diverser Geldleistungen (Übergangsgeld, Familienzeitbonus etc.)

Krankenversicherung für:

Pensionsbezieher nach dem GSVG • Familienangehörige der GSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz • Bezieher von Kinderbetreuungsgeld

FSVG – Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz

Pensions- und Unfallversicherung für:

Freiberuflich tätige Ärzte • Freiberuflich tätige Zahnärzte

Unfallversicherung für:

Selbständige Apotheker • Patentanwälte • Architekten und Ziviltechniker

BSVG – Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für:

Bauern und Bäuerinnen (Betriebsführer) • Hauptberuflich mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder, Übergeber von Betrieben)

Kranken- und Pensionsversicherung für:

Bezieher diverser Geldleistungen (Übergangsgeld, Familienzeitbonus etc.)

Krankenversicherung für:

Pensionsbezieher nach dem BSVG • Familienangehörige der BSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz • Bezieher von Kinderbetreuungsgeld

APG – Allgemeines Pensionsgesetz

Pensionsversicherung für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden („Pensionsharmonisierung“).

Weiters besteht die Möglichkeit von freiwilligen Versicherungen.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden lediglich die wichtigsten Gruppen von Versicherten der einzelnen Zweige der Sozialversicherung, geordnet nach Gesetzen, dargestellt.